



Benennung weiterer Mitglieder für den Umlegungsausschuss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

27.04.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Als weitere Mitglieder des Umlegungsausschusses werden benannt:

1. Herr Thomas Tyczewski (Vorsitz)
2. Herr Raimund Bossmeyer
3. Herr Matthias Krämer

Als Stellvertreter werden benannt:

1. Herr Dr. Bernhard Beisenkötter (für Herrn Tyczewski)
2. Herr Alexander Hoffmann (für Herrn Bossmeyer)
3. Herr Walter Wiemes (für Herrn Krämer)

Kosten/Folgekosten

Der Umlegungsausschuss tagt ehrenamtlich. Es entstehen Kosten durch Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlage für die Bildung des Umlegungsausschusses ist § 46 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, in welcher Weise die Umlegungsausschüsse zusammengesetzt werden sollen. In Nordrhein-Westfalen findet sich die maßgebliche Bestimmung hierzu in § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Danach gilt, dass „der Umlegungsausschuss (...) aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden (besteht). Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (...) zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.“

Da nach der letzten Kommunalwahl keine konkrete Umlegungsmaßnahme anstand, wurden zunächst nur die beiden Mitglieder aus dem Rat der Stadt Beckum, Herr Markus Höner und Herr Felix Markmeier-Agnesens, sowie deren Stellvertretungen gewählt (siehe Gremienverzeichnis der Stadt Beckum für die Wahlperiode 2020 – 2025).

Zwischenzeitlich sind die Planungen zum Baugebiet „An der Steinbruchallee“ so weit vorangeschritten, dass die Umlegung angeordnet wurde (vergleiche Vorlage 2023/0011). Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ ist die Anordnung einer Umlegung vorgesehen (vergleiche Vorlage 2023/0072).

Der Umlegungsausschuss soll nunmehr vollständig mit den nachfolgenden qualifizierten Personen besetzt und damit arbeitsfähig werden.

Herr Thomas Tyczewski ist als Rechtsanwalt in Fragen des Bau- und Planungsrechts aktiv und war vorher als Richter am Oberverwaltungsgericht Münster sowie Vorsitzender Richter der Baukammern der Verwaltungsgerichte Münster und Gelsenkirchen im gleichen Aufgabenfeld tätig. Er engagiert sich unter anderem im ehrenamtlichen Umlegungsausschuss von Hamm und Münster und hat sich grundsätzlich bereit erklärt, den Vorsitz des Umlegungsausschusses in Beckum zu übernehmen. Herr Architekt Raimund Bossmeyer hat bereits im letzten Umlegungsausschuss in Beckum mitgewirkt und sich hierzu erneut bereit erklärt. Herr Matthias Krämer ist stellvertretender Leiter des Katasteramtes des Kreises Warendorf und wäre bereit, als neues Mitglied im Umlegungsausschuss mitzuwirken.

Anlage(n):

ohne